

JOCHEN TAUPITZ

Europäische Privatrechts-  
vereinheitlichung heute  
und morgen

---

Mohr Siebeck

Europäische  
Privatrechtsvereinheitlichung  
heute und morgen

von

Jochen Taupitz



J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Jochen Taupitz, geb. 1953 in Detmold. Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen, Freiburg und wieder Göttingen 1973–1978. Promotion 1981. Zweite juristische Staatsprüfung 1982. Habilitation 1988. 1988 Universitätsprofessor in Göttingen und seit Wintersemester 1989/90 Ordinarius für Bürgerliches Recht, Zivilprozeßrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Mannheim.

Veröffentlichungen: Haftung für Energieleiterstörungen durch Dritte, Berlin 1981; Die zivilrechtliche Pflicht zur unaufgeforderten Offenbarung eigenen Fehlverhaltens, Tübingen 1989; Menschliches Blut: verwendbar nach Belieben des Arztes?, Stuttgart 1991 (gemeinsam mit Michael Schröder); Die Standesordnungen der freien Berufe, Berlin 1991.

*Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme*

*Taupitz, Jochen:*

Europäische Privatrechtsvereinheitlichung heute und morgen / von Jochen Taupitz – Tübingen : Mohr, 1993

ISBN 3-16-146060-X / eISBN 978-3-16-162890-0 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

© 1993 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von SCREENART in Wannweil aus der Times-Antiqua belichtet, von Gulde-Druck in Tübingen auf säurefreies Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefem gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

## Vorwort

Die hier vorgelegte kleine Schrift ist aus Vorträgen hervorgegangen, die ich im September 1992 an der University of International Business and Economics in Peking und im Oktober 1992 auf der Reinhäuser Juristenzusammenkunft gehalten habe. Dank schulde ich vor allem Herrn Professor Dr. Karl Michaelis (Göttingen) und Herrn Professor Dr. Hans-Martin Pawlowski (Mannheim): Als Organisatoren der von ihnen seit vielen Jahren veranstalteten und mittlerweile zu einer festen Institution gewordenen Reinhäuser Juristenzusammenkunft (s. dazu die Vorworte in: Häsemeyer/Pawlowski [Hrsg.], Was wird aus Deutschland?, 1991, und Michaelis/Pawlowski [Hrsg.], Auseinandersetzung mit der realsozialistischen Vergangenheit, 1992) haben sie die vorliegende Untersuchung angeregt und eine fruchtbare Diskussion über die zugrundeliegenden Gedanken ermöglicht. Herzlichen Dank sage ich auch allen Diskussionsteilnehmern der Reinhäuser Tagung für Zustimmung, Kritik und ergänzende Überlegungen.

Meinen Mitarbeitern, Frau Anna-Katharina Kalbe und Herrn Steffen Jaeniche, danke ich für ihren Einsatz bei der Materialbeschaffung und bei der Erstellung der Register.

Mannheim, im November 1992

Jochen Taupitz



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	III
Abkürzungsverzeichnis .....	VII
§ 1 Einleitung .....	1
§ 2 Allgemeine Charakterisierung der Rechtsvereinheitlichung .....	2
§ 3 Phänotypen der europäischen Rechtsvereinheitlichung .....	9
I. Formale und materielle Ebene .....	9
II. Differenzierungen auf der materiellen Ebene .....	9
1. Sachrechtsvereinheitlichung und Kollisionsrechtsvereinheitlichung .....	9
2. Rechtsvereinheitlichungsbedürftige und rechtsvereinheitlichungsabweisende Materien .....	10
III. Differenzierungen auf der formalen Ebene .....	12
1. Bewußt wertende und zufällige oder willkürliche Rechtsvereinheitlichung .....	12
2. Legislatorische und nichtlegislatorische Rechtsvereinheitlichung ..	14
a) Rechtsnormenvereinheitlichung und Entscheidungsgleichklang ..	14
b) Formen nichtlegislatorischer Rechtsvereinheitlichung .....	14
c) Formen legislatorischer Rechtsvereinheitlichung .....	18
aa) Rechtsvereinheitlichung im engen Sinne und Rechtsangleichung .....	18
(1) Rechtsvereinheitlichung und Rechtsangleichung auf EG-Ebene .....	18
(2) Rechtsvereinheitlichung und Rechtsangleichung durch Staatsverträge .....	22
bb) Offene und verdeckte Rechtsvereinheitlichung .....	24
cc) Bilaterale und multilaterale sowie gegenseitige und allseitige Rechtsvereinheitlichung .....	26
3. Gewachsene und gezielte Rechtsvereinheitlichung .....	27
4. EG-spezifische Rechtsvereinheitlichung – völkerrechtliche EG-Rechtsvereinheitlichung – Rechtsvereinheitlichung in Europa ..	32

§ 4	Realtypen der europäischen Rechtsvereinheitlichung .....	39
I.	Die Dominanz der legislatorischen Rechtsvereinheitlichung .....	39
1.	Befund .....	39
2.	Allgemeine Probleme der legislatorischen Rechtsvereinheitlichung	41
3.	Europäische Rechtsnormenvereinheitlichung als Ursache nationaler Rechtsunsicherheit .....	42
4.	Europäische Rechtsnormenvereinheitlichung als demokratiefere legislatorische Rechtsvereinheitlichung .....	47
II.	Die Dominanz der gezielten legislatorischen Rechtsvereinheitlichung .	52
§ 5	Der Zukunftstyp europäischer Rechtsnormenvereinheitlichung: Subsidiäre Basisvereinheitlichung und Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechtsordnungen anstelle von Unitarismus .....	55
I.	Der bisherige Paradigmenwechsel in den Harmonisierungsbe- mühungen der EG: Befund .....	55
II.	Der Paradigmenwechsel in den Harmonisierungsbemühungen der EG als Hinwendung zum Kollisionsrecht .....	60
III.	Leitlinien und Prioritäten für die kommende Privatrechtsvereinheit- lichung in der EG .....	62
§ 6	Ausblick: Rechtsvereinheitlichung an der Basis und von der Basis aus	67
§ 7	Zusammenfassung und Thesen .....	69
	Literaturverzeichnis .....	73
	Sachregister .....	89

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
abl.	ablehnend
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
Act. Ac. Jurpr. Comp.	Actorum academiae universalis jurisprudentiae comparativae
AG	Die Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AK-GG	Alternativkommentar zum Grundgesetz
allg.	allgemein
Anm.	Anmerkung
Ann. fr. dr. int.	Annuaire français de droit international
AnwBl.	Anwaltsblatt
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Bl. f. vergl. Rechtsw. u. Volkswl.	Blatt für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre
BRAK-Mitt.	Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer
BR-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundesrates
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
Cahiers dr. europ.	Cahiers de droit européen
CMR	Convention relative au contrat de transport international de marchandise par route = Übereinkommen vom 19.5.1965 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüter- verkehr
DB	Der Betrieb
ders., dens.	derselbe, denselben

## VIII

*Abkürzungsverzeichnis*

DöV	Die öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift
DVB1.	Deutsches Verwaltungsblatt
DWiR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EAG	Europäische Atom-Gemeinschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EKG	Einheitliches Gesetz über den Kauf beweglicher Sachen vom 17.7.1973
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968
EuR	Europarecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
e.V.	eingetragener Verein
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25.3.1957
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
f., ff.	folgende (Seite / Seiten)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949
GS	Gedächtnisschrift
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
i. E.	im Ergebnis
Int. Encyclop. Comp. Law	International Encyclopedia of Comparative Law
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts
JBl.	Juristische Blätter
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung

krit.	kritisch
lit.	littera
MDR m.w.Nwen.	Monatsschrift für Deutsches Recht mit weiteren Nachweisen
NJW NVwZ Nw.	Neue Juristische Wochenschrift Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Nachweis
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
RabelsZ	(Rabels) Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rec. des Cours	Recueil des Cours
Rev. crit. dr. intern. priv.	Revue critique de droit international privé
Rev. dr. uniforme	Revue de droit uniforme
Rdnr.	Randnummer
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RIW/AWD	Recht der internationalen Wirtschaft/Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
s.	siehe
S.	Seite
Slg.	Entscheidungssammlung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften
Sp.	Spalte
Tit.	Titel
TranspR	Transport- und Speditionsrecht
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNIDROIT	Institut international pour l'unification du droit privé
u.U.	unter Umständen
v.	von, vom
VersR	Versicherungsrecht
VO	Verordnung
Vol.	Volume
wiedergeg.	wiedergegeben
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis

**X***Abkürzungsverzeichnis*

WVR	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.5.1969
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	zum Beispiel
Zeitschr. f. intern. Privat- und öff. R.	Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht
ZfdgK	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZfV	Zeitschrift für Verwaltung
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStaatsW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
zutr.	zutreffend
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

## § 1 Einleitung

Europa wächst zusammen – auch und gerade auf rechtlichem Gebiet, und das ist gut so. Allerdings ist nach einer Phase vor allem von der Politik zum Ausdruck gebrachter Einheitseuphorie inzwischen vielerorts Ernüchterung eingeleitet. „Regionalisierung von Europa“ und „Subsidiaritätsprinzip“ sind die neuen Schlagworte, deren Umsetzung eine Rückkehr zu mehr nationaler Rechtsvielfalt bedeuten kann. Im Sog dieses Trends besinnt man sich auf die alte Erkenntnis, daß „Herstellung gleichen Rechts an Stelle verschiedenen Rechts“<sup>1</sup> nicht nur auf sehr verschiedenen Wegen und in sehr unterschiedlichen Formen, ja geradezu in „verwirrender Vielfalt“<sup>2</sup> erreicht werden kann, sondern daß auch das Ziel Rechtseinheit selbst sehr viel problembeladener ist, als es die mit ihm verknüpften Assoziationen des „Bereinigen“ oder „Aufräumens“ und der beinahe faszinierend wirkende Begriffsbestandteil „Einheit“ erkennen lassen. An dieser Wegscheide der zukünftigen Rechtsentwicklung in Europa dürfte es lohnend sein, einige Grundfragen des komplexen Phänomens „europäische Rechtsvereinheitlichung“ in das Bewußtsein zu rücken. Diesem Ziel dienen die nachfolgenden, vornehmlich auf das Zivilrecht ausgerichteten Darlegungen.

---

<sup>1</sup> So die Definition *Kegels* für „Rechtsvereinheitlichung“: *Kegel*, in: Angleichung des Rechts der Wirtschaft in Europa, S. 9, 10.

<sup>2</sup> *Kramer*, JBl. 1988, 477, 479.

## § 2 Allgemeine Charakterisierung der Rechtsvereinheitlichung

Rechtsvereinheitlichung stellt

- einen (interaktiven und multifaktoriellen) *Vorgang* dar,
- dessen Bezugspunkte mindestens *zwei* Rechtsordnungen sind,
- dessen Ergebnis *inhaltlich wie zeitlich relativ* zu sehen ist,
- wobei dieses Ergebnis zunächst analytisch-wertfrei einen bestimmten Rechtszustand bezeichnet. Das bedeutet:

– Rechtsvereinheitlichung ist das aktive Verändern von Recht durch Beseitigung von Rechtsunterschieden. Dies kann durch Änderung *eines* der involvierten Rechte oder durch Umformung *aller* beteiligten Rechte in eine neue, nunmehr gemeinsame Form geschehen. Dabei können Rechtsunterschiede durch ersatzlose Kassation „störender“ Rechtsregeln beseitigt werden oder aber durch Einpflanzen von Rechtsregeln mit neuem, d.h. geändertem oder bisher sogar überhaupt nicht vorhandenem Inhalt<sup>3</sup>.

– Rechtsvereinheitlichung ist nie ein monokausaler Prozeß. Die daran beteiligten Faktoren sind vielfältig miteinander verknüpft, beeinflussen sich gegenseitig, sind voneinander abhängig: Staatsverträge und EG-Recht entstehen nicht im luftleeren Raum, ebensowenig wie rechtsvereinheitlichende Wissenschaft ungeachtet legislativer und judikativer Vorgaben betrieben wird. Die Rechtsprechung bewirkt Rechtsanwendungsgleichheit, regt zu Rechtsnormeneinheit an oder stellt der Vereinheitlichung Hürden entgegen. Auch internationale Handelssitten und -gebräuche sind Bestandteil der Rechtsvereinheitlichung und zugleich Ausgangspunkt für Anstöße oder Fesseln, nachahmenswerte oder abschreckende Beispiele für weitere Vereinheitlichungsbemühungen.

– Bezugspunkte der Rechtsvereinheitlichung sind mindestens zwei Rechtsordnungen<sup>4</sup>. Jedenfalls das Thema „*europäische* Rechtsvereinheitli-

---

<sup>3</sup> Zur Frage, ob auch die *EG* befugt ist, Rechtsangleichung auf Gebieten durchzuführen, auf denen bisher in *sämtlichen* Mitgliedsstaaten überhaupt keine Rechtsvorschriften vorhanden sind, *Ipsen*, Europäisches Gemeinschaftsrecht, S. 694; *Oppermann*, Europarecht, Rdnr. 1073; *Schweitzer/Hummer*, S. 348 f.

<sup>4</sup> „Einheitlichkeit“ des Rechts kann auch auf die Adressaten (etwa im Sinne einer Egalisierung ständischer Privilegien) zielen; der Begriff „Rechtsvereinheitlichung“ sollte

chung“ zielt primär auf die Vereinheitlichung des Rechts verschiedener souveräner Staaten, nicht aber auf den uneinheitlichen Rechtszustand innerhalb eines föderativ aufgebauten Staates (also z.B. auf die Beseitigung von Unterschieden im Landesrecht der Bundesrepublik Deutschland). Im folgenden soll daher lediglich die „internationale“ Rechtsvereinheitlichung, nicht aber die „innerstaatliche“ („interne“) Rechtsvereinheitlichung behandelt werden<sup>5</sup>. Auch die historisch einmalige Sondersituation des Beitritts der DDR mit der Folge einer ungeheuren und noch lange nicht abgeschlossenen Rechtsangleichung<sup>6</sup> sei hier nicht weiter untersucht.

– Das Ergebnis des Rechtsvereinheitlichungsvorgangs ist in mehrfachem Sinne *relativ* auf den *Inhalt* der beteiligten Rechtsordnungen bezogen: Man kann vom status quo jeder der beteiligten Rechtsordnungen *vor* dem Vereinheitlichungsprozeß ausgehen und fragen, wie groß die herbeigeführten Änderungen, also die „Eingriffe“ oder gar bewirkten „Systembrüche“ sind<sup>7</sup>; es ist dies eine rein nationale Betrachtung der „internen“ Veränderung. Und man kann zweitens einen „internationalen“ Vergleich unternehmen und ermitteln, welche Rechtsunterschiede *nach* der „Vereinheitlichung“ noch bestehen, wie groß also der Vereinheitlichungserfolg bzw. das Vereinheitlichungsdefizit ist<sup>8</sup>. Graduelle Unterschiede mag man dabei durch jeweils besondere Begriffe andeuten, etwa die bloße Rechtsannäherung als „Rechtsangleichung“ bezeichnen und den Terminus „Rechtsvereinheitlichung“ für die völlige inhaltliche Übereinstimmung reservieren<sup>9</sup>. Freilich ist die Terminologie gerade bezogen

---

aber im Sinne der Beseitigung regionaler Rechtsunterschiede verstanden werden, s. *Stolleis*, in: Starck (Hrsg.), S. 15, 16. *Constantinesco* (Rechtsvergleichung II, S. 423) scheidet aus der „Rechtsvereinheitlichung“ zudem das Bemühen aus, sachlich zusammengehörende Regelungen einer Rechtsordnung zusammenzufassen.

<sup>5</sup> Zur „internen Rechtsvereinheitlichung“ s. *Coing*, in: *Coing/Schmitthoff/Hellner/Gleichmann*, S. 7, 8ff.; *Constantinesco*, Rechtsvergleichung II, S. 422f.; *Kropholler*, Einheitsrecht, S. 4f.; *Zweigert/Kötz*, S. 27. Der Übergang von der internen zur internationalen Rechtsvereinheitlichung ist ein Unterschied des Grades, nicht des Wesens: *Kegel*, in: *Angleichung des Rechts der Wirtschaft in Europa*, S. 9, 40.

<sup>6</sup> Vgl. Art. 8 und Anlage I des Einigungsvertrages vom 31.8.1990, BGBl. II, S. 889; zu den gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen der Einbeziehung der neuen Bundesländer in die EG *Hailbronner*, DtZ 1991, 321ff.

<sup>7</sup> Vgl. *Broda*, ZfRV 4 (1963), 193, 201: „Der mit der Rechtsvereinheitlichung verbundene Systembruch jedes nationalen Rechts ist es, der subjektiv, aber auch objektiv, das größte Hindernis der Rechtsvereinheitlichung bildet.“ Die mit jeder „Rechtsvereinheitlichung“ verbundene Rechtsänderung bewirkt jedenfalls für eine Übergangszeit mehr oder weniger große Rechtsunsicherheit, s. *Neuhaus/Kropholler*, *RebelsZ* 45 (1981), 73, 82.

<sup>8</sup> Wobei dieser Vereinheitlichungserfolg wiederum relativ auf jeweilige Ausschnitte der Rechtsordnungen bezogen ist: Die vollkommene Vereinheitlichung des Wechsel- und Scheckrechts ist lediglich eine Teil-Vereinheitlichung des Wertpapierrechts und eine Detailvereinheitlichung des Privatrechts.

auf diese beiden Begriffe nicht einheitlich, worauf noch zurückzukommen sein wird<sup>10</sup>. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung soll „Rechtsvereinheitlichung“ grundsätzlich in einem weiten Sinne unter Einschluß der Rechtsangleichung verstanden werden<sup>11</sup>; wo es auf eine Differenzierung ankommt, wird dies deutlich gemacht.

*Relativ* ist Rechtsvereinheitlichung auch aus dem Blickwinkel der von ihr erfaßten Rechtsmaterien. Durch sachliche Beschränkung internationaler Rechtsvereinheitlichung kann es zu *nationaler* Rechtsvereinheitlichung kommen. Vorerst sei nur jene große Zweispurigkeit erwähnt, die durch die verbreitete Beschränkung des „internationalen Einheitsrechts“ auf „internationale Sachverhalte“ bei gleichzeitiger Zuordnung der rein nationalen Sachverhalte zum unverändert fortgeltenden inländischen Recht eintritt<sup>12</sup>. So steht beispielsweise in Deutschland das UN-Kaufabkommen für „internationale Kaufverträge“ neben dem autonomen nationalen Recht für inländische Verträge, wobei selbst das internationale Einheitsrecht wegen seines lückenhaften Charakters einer Ergänzung durch die nationalen Gesetze bedarf<sup>13</sup>. Schließlich kann – so paradox es zunächst klingt – internationale Rechtsvereinheitlichung auch zu *internationaler* Rechtsverschiedenheit führen: Die Beteiligung nur bestimmter Staaten an einer Maßnahme<sup>14</sup> bewirkt u.U. größere Rechtsvielfalt im Verhältnis zu den nicht beteiligten, aber *bisher* nahestehenden Staaten.

---

<sup>9</sup> So z.B. v. *Caemmerer*, FS Hallstein, S. 63, 69ff.; *Constantinesco*, Rechtsvergleichung II, S. 424; *Kegel*, in: Angleichung des Rechts der Wirtschaft in Europa, S. 9, 10f.; *Kropholler*, Einheitsrecht, S. 17ff.; *Neuhaus/Kropholler*, RabelsZ 45 (1981), 73, 80. Zur englischen und französischen Terminologie s. *Rieg*, Mélanges Overbeck, S. 473ff.

<sup>10</sup> Siehe unten bei Fn. 97.

<sup>11</sup> So z.B. auch *Klein*, in: Starck (Hrsg.), S. 117, 122 Fn. 19; *Kramer*, JBl. 1988, 477, 478.

<sup>12</sup> Hierzu *Lemhöfer*, RabelsZ 25 (1960), 401 ff.; *David*, Int. Encyclop. Comp. Law, II 5–14ff. u. 5–22ff.; *Beitzke*, ZfRV 5 (1964), 80, 88. Nimmt man die Notwendigkeit der Anwendung des IPR hinzu, schafft das auf internationale Sachverhalte beschränkte Einheitsrecht sogar ein „Tripelsystem“: *Kropholler*, Einheitsrecht, S. 169.

<sup>13</sup> Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (BGBl. 1989 II, S. 588) gilt in Deutschland seit dem 1.1.1991; es ist an die Stelle des EKG und EAG getreten (s. hier nur *Soergel/Lüderitz*<sup>12</sup>, EKG Einl. Rdnr. 5). Lückenhaft ist selbst dieses äußerst umfassende Übereinkommen z.B. hinsichtlich der Gültigkeit des Vertrages, der Auswirkungen des Vertrages auf das Eigentum an den verkauften Waren, der Fragen im Zusammenhang mit der Verwendung von AGB; s. näher hierzu *Bonell*, RabelsZ 56 (1992), 274, 276; *Kötz*, RabelsZ 50 (1986), 1, 6; *Witz*, S. 18f. – Die Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts hat einen Gleichlauf des Rechts für den internationalen Kauf mit dem Recht für den nationalen Kauf als „wünschenswert“ angesehen, s. *Rolland*, NJW 1992, 2377, 2380.

<sup>14</sup> Dies ist angesichts der Illusion einer weltweiten Beteiligung aller Staaten an bestimmten Rechtsvereinheitlichungsmaßnahmen die allein ernsthaft in Betracht kommende Möglichkeit. Zur Vision eines allumfassenden Weltrechts s. die Nachweise unten Fn. 30.

– Das Ergebnis des Rechtsvereinheitlichungsvorgangs ist *zeitlich relativ* zu sehen: In dem Maße, in dem sich Rechtsordnungen unabhängig voneinander entwickeln (können), ist der einmal erreichte Gleichstand gefährdet. Man hat es geradezu als „Lebenslüge der Rechtsvereinheitlichung“ bezeichnet, wenn eine Re-Nationalisierung vereinheitlichten Rechts durch eigenständig-separate Auslegung und Lückenfüllung seitens der nationalen Gerichte möglich ist<sup>15</sup>. Der drohenden einzelstaatlichen Aushöhlung und Deformation des einmal erzielten Einheitsrechts<sup>16</sup> muß deshalb durch geeignete Maßnahmen vorgebeugt werden<sup>17</sup>, z.B. durch das Gebot gemeinschaftsfreundlicher, richtlinienkonformer oder staatsvertragskonformer Auslegung<sup>18</sup> und/oder durch eine Vorlagepflicht zu einem verbindlich entscheidenden übernationalen Gericht<sup>19</sup>. Rechtsnormengleichheit erfordert also flankierende Maßnahmen, um Entscheidungsgleichheit und damit erst reale Rechtsgleichheit herbeizuführen und beizubehalten<sup>20</sup>. Im gleichen Maße droht „fehlgeschlagene Rechtsvereinheitlichung“<sup>21</sup> oder bloße „Scheinvereinheitlichung“<sup>22</sup>, wenn Einheitsnormen (etwa auch aufgrund ihrer formelhaften Inhaltslosigkeit) von vornherein lediglich auf dem Papier stehen und auf der nationalen Rechtsanwendungsebene nicht wirklich gleichförmig umgesetzt werden.

– Rechtseinheit ist nicht – wie es allerdings vor allem auf EG-Ebene vielfach anklingt – ein absoluter Wert an sich<sup>23</sup>. Und Rechtsvereinheitlichung

---

<sup>15</sup> Kohler, in: Jayme (Hrsg.), S. 11, 12.

<sup>16</sup> Zur Gefahr der „*déformation nationale des textes conventionnels*“ *Bartin*, Rec. des Cours 31 (1930 - I), 561, 614. Zum Begriff Einheitsrecht unten Fn. 161.

<sup>17</sup> Übersicht über entsprechende Vorschläge bei *Wiebringhaus*, Ann. fr. dr. int. 12 (1966), 455, 459f.; *Gayk*, ZVglRWiss 91 (1992), 343, 344.

<sup>18</sup> Siehe unten bei Fn. 127. In einigen Abkommen wird ausdrücklich auf die international einheitliche Auslegung hingewiesen, s. unten Fn. 134.

<sup>19</sup> Zum EuGH s. die Nachweise unten Fn. 81. Zur geringen Bedeutung des Internationalen Gerichtshofs *Neuhaus*, Grundbegriffe, S. 60f.; *Kropholler*, IPR, S. 61.

<sup>20</sup> Zur „vollständigen Rechtseinheit“ gehört freilich noch mehr, etwa eine gemeinsame Denkweise und „geistige Bewußtseinseinheit“, s. *David*, in: Zweigert (Hrsg.), S. 1, 10 (der in diesem Fall von Rechtsharmonie spricht).

<sup>21</sup> *Neuhaus*, Grundbegriffe, S. 13.

<sup>22</sup> *Neuhaus/Kropholler*, RabelsZ 45 (1981), 73, 80.

<sup>23</sup> Siehe aber *Kropholler*, Einheitsrecht, S. 9; v. *Hippel*, wiedergegeben bei *Remien*, RabelsZ 56 (1992), 300, 305; *Bilow*, in: Tilmann (Hrsg.), Ansätze und Leitlinien für ein europäisches Zivilrecht, S. 45; *Pirrung*, ebenda, S. 54 (jedoch mit dem bemerkenswerten Zusatz: „allerdings nur dort, wo sie [die Rechtseinheit] sinnvoll ist“). Gelegentlich hat man sogar gemeint, der Inhalt internationalen Einheitsrechts sei ohne Belang; die Hauptsache sei, daß überhaupt eine einheitliche und klare Regelung vorhanden sei (so *Suviranta*, S. 29). Zu Recht *anders Blaurock*, in: Starck (Hrsg.), S. 90, 91; *Börner*, FS Kegel, 381 ff.; v. *Bar*, IPR I, Rdnr. 178; zur dienenden integrationsbezogenen Funktion der Rechtsangleichung in der EG unten bei Fn. 186.

bedeutet auch nicht notwendig inhaltliche *Verbesserung* des Rechts<sup>24</sup>, woran auch immer man „gut“ oder „schlecht“ einer rechtlichen Regelung messen will: Rechtsvereinheitlichung kann eben auch (wenn auch kaum gewollt) im Vereinheitlichen „schlechten“ Rechts bestehen. Das Ergebnis des Vereinheitlichungsvorgangs besteht zunächst einmal völlig wertfrei darin, daß Rechtsunterschiede beseitigt wurden. Freilich hat ein solcher Zustand der Rechtseinheit seit jeher eine besondere Faszination ausgeübt. Rechtsvielfalt erschien vor allem kontinentaleuropäischem Denken weithin als Ausdruck der Unvollkommenheit der Welt<sup>25</sup>: Rechtssicherheit<sup>26</sup>, Rechtsklarheit<sup>27</sup>, Rechtsbehandlungsgleichheit<sup>28</sup>, Erleichterung des internationalen Rechts- und Wirtschaftsverkehrs<sup>29</sup> sowie natürlich – besonders beeindruckend und inhaltsleer zugleich – internationale Gerechtigkeit lassen Rechtseinheit als geradezu notwendig und als Ausdruck einer „vernünftigen Weltordnung“ erscheinen<sup>30</sup>. Eine eher nüchterne Betrachtung sieht als Gegenaspekte nicht minder gewichtig die Verhinderung des Wettbewerbs unter den Rechtsordnungen und Erstarrung des Rechts<sup>31</sup>, den Verlust nationaler, sozialer, religiöser und politischer Identität mit der Folge einer genormten und eigenschaftslosen Welt<sup>32</sup>, kom-

---

<sup>24</sup> Siehe zum Thema „Rechtsvereinheitlichung – Rechtsverbesserung?“ (und dabei auch zu den Vor- und Nachteilen der Rechtsvereinheitlichung) ausführlich *Neuhaus/Kropholler*, *RabelsZ* 45 (1981), 73 ff.; *Behrens*, *RabelsZ* 50 (1986), 19, 23 ff.; *Ferid*, *ZfRV* 3 (1962), 193 ff.

<sup>25</sup> *Kötz*, *RabelsZ* 50 (1986), 1; *Ebke*, in: v. Bar (Hrsg.), S. 77, 85.

<sup>26</sup> *Zweigert/Kötz*, S. 27; *Kropholler*, *Einheitsrecht*, S. 9 f.; s. aber auch oben Fn. 7.

<sup>27</sup> Vgl. zu den Rechtsvereinheitlichungszielen von UNCITRAL *Gayk*, *ZVglRWiss* 91 (1992), 343.

<sup>28</sup> *Kropholler*, *Einheitsrecht*, S. 9 (unterschiedliche Regelung als „unerträgliche Andersbehandlung von Gleichem“).

<sup>29</sup> Besonders ausgeprägt im Ziel der Errichtung des Gemeinsamen Marktes in der EWG, der sich vor allem durch eine einheitliche Rechtsordnung auszeichnen soll, s. dazu Art. 3h EWGV und näher *Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil*, S. 368 f., 372; *Grabitz/v. Bogdandy*, *JuS* 1990, 170, 174; *Steindorff*, *ZHR* 150 (1986), 687 ff.

<sup>30</sup> Vgl. etwa *Zitelmann*, *Die Möglichkeit eines Weltrechts*, 2. Aufl. (1916); *Klein*, *FS Zitelmann*, S. 3 ff.; *ders.*, *Zeitschr. f. intern. Privat- u. öff. R.* 1906, 1 ff.; *Nippold*, *Bl.f. vergl. Rechtsw. u. Volkswl.* 1907, Sp. 65 ff.; im Kommissionsentwurf zum Code Napoléon findet sich die Feststellung: „Il existe un droit universel et immuable, source de toutes les lois positives; il n'est que la raison naturelle en tant qu'elle gouverne tous les hommes“ (zit. nach *Behrens*, *RabelsZ* 50 [1986], 19, 20). Zu den Wurzeln der modernen Rechtsvereinheitlichung in der Aufklärung mit ihrem Natur- und Vernunftrecht *Kegel*, in: *Angleichung des Rechts der Wirtschaft in Europa*, S. 9 ff., 39.

<sup>31</sup> v. Bar, *IPR I*, Rdnr. 179; *Behrens*, *RabelsZ* 50 (1986), 19, 26 ff.; *Blaurock*, in: *Starck* (Hrsg.), S. 104, 114; *Jayme*, *Ein IPR für Europa*, S. 14 ff.; *Keller/Siehr*, S. 239; *E. Lorenz*, wiedergegeben bei *Mansel*, *IPRax* 1990, 344, 345; *Mancini*, *Journal du droit international privé* (Clunet) 1 (1874), S. 221, 226; *Neuhaus/Kropholler*, *RabelsZ* 45 (1981), 73, 80 f.

<sup>32</sup> *Rheinstein*, S. 121, 136 f.; *Jayme/Kohler*, *IPRax* 1991, 361, 363; *Großfeld/Beckmann*, *ZVglRWiss* 91 (1992), 351, 352; *Drobnig*, *FS Steindorff*, S. 1141, 1147 ff.; *Neuhaus*

promißhafte Oberflächlichkeit und letztlich „ungerechte“ Undifferenziertheit des Rechts<sup>33</sup>. Aus diesem Blickwinkel hielt *Jhering* „die Idee, daß das Recht im Grunde überall dasselbe sein müsse“, für „um nichts besser, als daß die ärztliche Behandlung bei allen Kranken die gleiche sein müsse“; ein Universalrecht für alle Völker sei der „ewig zu Suchende stehende Stein der Weisen, den in Wirklichkeit nicht die Weisen, sondern nur die Toren zu suchen ausgehen können“<sup>34</sup>. Zwischen den Extremen „Vereinheitlichung um der Vereinheitlichung willen“ und „Beibehaltung des eigenen Rechts um der Eigenständigkeit willen“ dürfte der (freilich eher der skeptischen Richtung folgende) Leitsatz „Soviel Vereinheitlichung als nötig und so wenig als möglich“<sup>35</sup> einen gesunden Mittelweg aufzeigen. Daß daraus keine unmittelbaren Handlungsanweisungen abzuleiten sind, spricht eher für als gegen diesen Satz.

Über den Aspekt der Vor- und Nachteile von Rechtsvereinheitlichung hinaus greift die instrumental-*politische* Dimension der Rechtsvereinheitlichung. Sie zeigt sich nachvollziehend und unterstützend zur Beseitigung eines Mangels im Verfassungszustand einer bereits geschaffenen politischen Einheit wie bei den Kodifikationen im deutschen Reich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als Bestandteil der „inneren Reichsgründung“<sup>36</sup>. Sie wirkt aber auch wegbereitend (und dabei im durchaus konfliktträchtigen „Vorgriff auf die Zukunft“<sup>37</sup>) bei Herbeiführung angestrebter politischer Einheit wie heute in der EG<sup>38</sup> oder schon 1814 von *Thibaut* postuliert<sup>39</sup>. Ganz generell stärkt Rechtsvereinheitlichung das Band der Zusammengehörigkeit zwischen den beteiligten Staaten<sup>40</sup> und fördert eine gemeinsame Rechtsordnung eine ge-

---

*Kropholler*, *RabelsZ* 45 (1981), 73, 83; *Philipps*, S. 115f.; s. zur (bewahrenswerten) unverwechselbaren Individualität jeder Rechtsordnung auch *Großfeld*, *Macht und Ohnmacht der Rechtsvergleichung*, S. 80ff.

<sup>33</sup> *Mancini*, *Journal du droit international privé* (Clunet) 1 (1874), S. 221, 226: „l'injustice la plus évidente“.

<sup>34</sup> *Jhering*, *Zweck im Recht* I, S. 342; s. ferner *Meili*, S. 57, der die Überlegungen zu einem Weltrecht kurzerhand als „blosse Schwärmereien“ abtat.

<sup>35</sup> *Aubin*, in: *Zweigert* (Hrsg.), S. 45, 65, im Anschluß an *Wahl*, in: *Wolff* (Hrsg.), S. 298, 302.

<sup>36</sup> *Stolleis*, in: *Starck* (Hrsg.), S. 15ff. – Zum bewußten Einsatz der Kodifikationen wie BGB, HGB und ZPO als Mittel der Integration im noch sehr heterogenen Deutschen Reich *Ramm*, *FS Hanschmann*, S. 215ff. (dort S. 218: „Die Forderung nach dem BGB war eine politische Forderung. Die Herstellung der Rechtseinheit war ein Schritt zur weiteren Einheit Deutschlands“); *E.R. Huber*, *Deutsche Verfassungsgeschichte* IV, S. 272.

<sup>37</sup> *Wieacker*, wiedergegeben bei *Wagner*, in: *Starck* (Hrsg.), S. 147.

<sup>38</sup> Vgl. statt vieler *Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil*, S. 368; *Müller-Graff*, *Binnenmarktziel*, S. 14ff.; *Vogel*, in: *Knoche* (Hrsg.), S. 19ff.; *Everling*, *RabelsZ* 50 (1986), 193ff.; *Hommelhoff*, *AcP* 192 (1992), 71, 73

<sup>39</sup> *Thibaut*, S. 5ff.; zur Übertragbarkeit einiger Argumente des Streits zwischen *Thibaut* und *Savigny* auf die heutige europäische Situation *Beitzke*, *ZfRV* 5 (1964), 80f.

<sup>40</sup> *Neuhaus/Kropholler*, *RabelsZ* 45 (1981), 73, 77.

meinsame Identität<sup>41</sup>. Aber eine Identität kann nicht oktroyiert werden, sondern muß wachsen<sup>42</sup>, und im gleichen Maße wie Rechtssätze „eingefrorene Interessenbewertungen“ sind<sup>43</sup>, setzt Rechtsgleichheit Interessengleichheit voraus. Fehlt es daran, ist allenfalls formale „Rechtshüllengleichheit“, kaum aber die über eine Vereinheitlichung *des* Rechts doch letztlich anzustrebende Vereinheitlichung der Lebensverhältnisse *durch* Recht zu erreichen<sup>44</sup>.

Die vorhandenen Interessendisharmonien zwischen den Ländern der EG, verbunden mit einer stark ausgeprägten nationalen Identität einiger Länder, werden noch lange als Hemmschuh „der“ europäischen Rechtsvereinheitlichung wirken<sup>45</sup>. Allerdings bedurfte es selbst in viel homogeneren Bundesstaaten als der EG (wie in den USA seit 1787<sup>46</sup> oder in Deutschland ab 1871) jahrzehntelanger Anstrengungen, um die föderal gewünschte Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse – zum Teil wenigstens annäherungsweise – herzustellen<sup>47</sup>.

---

<sup>41</sup> Zur Förderung der europäischen Identität durch europäisches Recht *Kramer*, JBl. 1988, 477, 487; *Drobnig*, FS Steindorff, 1141, 1148f.; *Meyer-Cording*, FS Müller-Armack, S. 291 ff.

<sup>42</sup> *Remien*, in: Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 1991, S. 11, 24; zu Gefahren der Rechtsvereinheitlichung für das (auf Identifizierung mit dem Recht beruhende) Rechtsbewußtsein der Bevölkerung Nwe. oben Fn. 32.

<sup>43</sup> *Börner*, FS Kegel, S. 381, 383 ff.; grundlegend *Heck*, Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz (1914); *ders.*, Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz (1932); zu gleichen Interessen als Voraussetzung der Rechtsvereinheitlichung schon *Meili*, S. 76 f.

<sup>44</sup> Zu dieser Unterscheidung *Stolleis*, in: Starck (Hrsg.), S. 15, 16 ff.

<sup>45</sup> Ausführlich zu den Problemen der europäischen Integration *Meyer-Cording*, FS Müller-Armack, S. 291 ff.; *ders.*, FS von der Groeben, S. 221 ff.

<sup>46</sup> Siehe dazu (auch mit Vergleichen zur Situation in Europa) die Beiträge in *Cappelletti/Secombe/Weiler* (Hrsg.), *Integration Through Law*, Vol. 1, Book 1 (1986); ferner *Gray*, *RabelsZ* 50 (1986), 111 ff.

<sup>47</sup> Darauf weist zu Recht *Oppermann* (Europarecht, Rdnr. 1127) hin.

## § 3 Phänotypen der europäischen Rechtsvereinheitlichung

### *I. Formale und materielle Ebene*

Das Problem Rechtsvereinheitlichung kann auf einer formalen und einer materiellen Ebene angegangen werden. Die formale Ebene umfaßt zum Beispiel die Wege zur Rechtsvereinheitlichung und die dabei eingesetzten Mittel. Auf der materiellen Ebene sind demgegenüber die unterschiedlichen Rechtsmaterien angesiedelt, also die Rechtsinhalte, die vereinheitlicht werden. Beide Ebenen können über ein Koordinatensystem miteinander verknüpft werden. Wenn man eine sehr grobe und unvollständige Einteilung wählen will, kann man auf der materiellen Ebene Sachrecht und Kollisionsrecht unterscheiden und auf der formalen Ebene Staatsverträge und EG-Recht. Im einzelnen lassen sich freilich viel differenziertere Formen erkennen:

### *II. Differenzierungen auf der materiellen Ebene*

#### *1. Sachrechtsvereinheitlichung und Kollisionsrechtsvereinheitlichung*

Die zentrale Unterscheidung auf der materiellen (inhaltlichen) Ebene der internationalen Rechtsvereinheitlichung stellt das *Sachrecht (Entscheidungsrecht)* dem *Internationalen Privatrecht (Kollisionsrecht)* gegenüber. Das IPR enthält Verweisungsnormen, d. h. Normen, die selbst keine Regelungsprogramme für Sachentscheidungen enthalten, sondern lediglich die Rechtsanwendung regeln, also die Regelungskompetenzen der nationalen Gesetzgebungen aus der Sicht der *lex fori* festlegen<sup>48</sup> und den Rechtsanwender im konkreten Fall an eine bestimmte nationale Rechtsordnung verweisen: Die Normen des IPR greifen in Fällen mit Bezügen zu mehr als einer Rechtsordnung „selektiv“ eine der in Betracht kommenden („kollidierenden“) Rechtsordnungen als die maßgebliche heraus und berufen sie zur Lösung des Falles. Während das Ziel der Sachrechtsvereinheitlichung die Herstellung gleicher materieller Normen für bestimmte Sachverhalte ist (so daß die zu entscheidenden

---

<sup>48</sup> So die prägnante Beschreibung bei *Basedow*, in: Schlosser (Hrsg.), S. 131, 132.

Fälle „in der Sache“ in allen beteiligten Rechtsordnungen gleich entschieden werden), begnügt sich die Kollisionsrechtsvereinheitlichung mit einem Weniger: Ihr genügt es, daß die Gerichte, ganz gleich von welchem nationalen IPR aus sie „einsteigen“, bei gleichen Sachverhalten zur Anwendung derselben „räumlich besten“<sup>49</sup> nationalen Rechtsordnung geführt werden<sup>50</sup>. Es soll also der *distributive* Zufall beseitigt werden. Andererseits sind die Einsatzfelder der Kollisionsrechtsvereinheitlichung insofern größer, als diese eine Rechts-harmonie auch auf jenen Gebieten ermöglicht, auf denen eine Vereinheitlichung des Sachrechts infolge der Verschiedenheit der wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Gegebenheiten nicht zu erreichen oder nicht anzustreben ist<sup>51</sup>. Auf diese Zusammenhänge wird noch zurückzukommen sein<sup>52</sup>. Hier bleibt zunächst festzuhalten, daß das Kollisionsrecht und damit die Kollisionsrechtsvereinheitlichung solange nicht überflüssig werden, solange *weltweite* Rechtseinheit (und sei es auch nur auf bestimmten Gebieten) Utopie bleibt<sup>53</sup>.

## 2. Rechtsvereinheitlichungsbedürftige und rechtsvereinheitlichungs-abweisende Materien

Einige Rechtsbereiche drängen aufgrund ihrer internationalen Prägung und damit gewissermaßen aus innerer Notwendigkeit heraus seit jeher in Richtung auf eine internationale Vereinheitlichung. Es sind dies z.B. das See- und Luftrecht, das den grenzüberschreitenden Leistungsaustausch betreffende Handelsrecht<sup>54</sup>, das Recht des gewerblichen Rechtsschutzes und das IPR<sup>55</sup>. Auf

<sup>49</sup> Kegel, FS Beitzke, S. 551, 552; Firsching, IPRax 1985, 125; Lüderitz, FS Kegel, S. 31.

<sup>50</sup> Siehe zu diesem Ziel der Kollisionsrechtsvereinheitlichung v. Caemmerer, FS Hallstein, S. 63, 66; Coing, in: Coing/Schmitthoff/Hellner/Gleichmann, S. 12; Kegel, FS Hübner, S. 505, 508; v. Bar, IPR I, Rdnr. 179; s. schon Savigny, System, Bd. VIII, S. 26f., sowie ferner unten bei Fn. 332.

<sup>51</sup> Broda, ZfRV 4 (1963), 193, 198; v. Caemmerer, FS Hallstein, S. 63, 68; Coing, in: Coing/Schmitthoff/Hellner/Gleichmann, S. 12; Mancini, Journal du droit international privé (Clunet) 1 (1874), S. 221 ff.; Neuhaus, Grundbegriffe, S. 62; Zweigert/Kötz, S. 29.

<sup>52</sup> Unten § 5.

<sup>53</sup> Siehe besonders deutlich v. Bar, in: Recht und Wirtschaft, S. 19, 21.

<sup>54</sup> *Limpens* hat als eine der „Konstanten“ der Rechtsvereinheitlichung herausgearbeitet, daß Rechtsvereinheitlichung regelmäßig vom Wechselrecht ausgeht, dann das allgemeine Handelsrecht erfaßt und erst später (und mit größeren Schwierigkeiten verbunden, s. *Philipps*, S. 125) zum Schuldrecht und den übrigen Gebieten des bürgerlichen Rechts führt (*Limpens*, Revue internationale de droit comparé 1958, 277 ff.; *ders.*, L'étude du droit comparé [1960]).

<sup>55</sup> Zum IPR s. schon *Kahn*, Abhandlungen zum IPR, S. 10: „die Gleichheit der Kollisionsnormen für alle Länder ist ein begriffliches und völkerrechtliches Postulat“; s. ferner *Müller-Freienfels*, FS Vischer, S. 223, 225.

## Sachregister

- Abkommen s. Staatsvertrag  
Akteure der Rechtsvereinheitlichung 14–18  
Akzeptanz 28, 52  
Auslegung von Gesetzen/Staatsverträgen 5, 24–26, 37, 42–45  
autonomes Recht 43
- Basisvereinheitlichung (s. auch Rechtsvereinheitlichung) 55, 60, 61, 67, 68, 71  
Bedürfnisprüfung 13, 56, 71  
Binnenmarkt s. Gemeinsamer Markt  
Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen s. EuGVÜ
- Code Napoléon 6  
common law 15, 38
- Deliktsrecht s. Haftungsrecht  
Demokratie 47–52, 56, 70  
Dienstleistungsrichtlinie s. Vorschlag für eine Richtlinie über die Haftung bei Dienstleistungen  
Diskriminierungsverbot 19
- EG-Gesetze s. EG-Richtlinien, EG-Verordnungen  
EG-Kommission 13, 14, 18, 48, 55–58, 64, 68, 71  
EG-Normen s. EG-Recht  
EG-Rat 14, 18, 32, 48–52  
EG-Recht (s. auch EG-Richtlinien; EG-Verordnungen) 2, 6, 7, 9, 11, 13, 14, 15, 18–21, 23, 25, 32–38, 40, 43, 45–52, 55–60, 62–66, 70–72
- EG-Richtlinien (s. auch EG-Recht) 14, 18–24, 37, 38, 43–52, 55, 56, 59, 60, 70  
EG-Verordnungen (s. auch EG-Recht) 14, 18–20, 30, 43, 59–62  
Eingriff 3, 11  
Einheitliche Europäische Akte 35, 58, 59  
Einheitseuphorie 1  
Einheitsnormen s. Einheitsrecht  
Einheitsrecht (s. auch EG-Recht; Staatsvertrag) 4, 5, 7, 25, 27, 30, 39–42, 45–47, 56, 69–71  
Einzelfallregelung 45  
Empfehlung 18  
Entscheidungsgleichheit 5, 14–16, 30  
Entscheidungsgleichklang s. Entscheidungsgleichheit  
Entscheidungsrecht s. Sachrecht  
Erbrecht 11  
Ermessensspielraum 35  
Erstarrung des Rechts (s. auch Veränderungssperre; Wettbewerb der Rechtsordnungen) 6, 61, 70  
EuGH s. Europäischer Gerichtshof  
EuGVÜ 27, 33, 34, 64  
Europäische Atomgemeinschaft 32  
Europäische Gemeinschaft – Begriff im Singular 32  
Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl 32  
Europäischer Gerichtshof 16, 20, 21, 37, 38, 49, 51  
Europäisches Parlament 13, 14, 32, 48, 51, 56, 60, 71  
Europäische Union (s. auch Gemeinsamer Markt) 35, 56, 57, 70  
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft 32  
Europarat 53  
EWG-Vertrag (s. auch EG-Recht) 18–20, 32, 33, 48, 49, 59, 63, 64, 70

- EWG-Schuldvertragsübereinkommen 15, 18, 25, 26, 28, 33, 44, 64, 65  
 Exekutive s. Verwaltung
- Familienrecht 11, 53  
 Föderalismus 3, 8, 56, 61, 62
- Gemeinsamer Markt 6, 11, 33–37, 42, 55–60, 64, 65, 70  
 Gemeinschaftsrecht s. EG-Recht  
 Gerechtigkeit 6, 7  
 Gericht s. Rechtsprechung  
 Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften s. EuGH  
 Gesetzgebung (s. auch Einheitsrecht; Rechtsetzungskompetenz der EG; supranationale Gesetzgebung) 14, 15, 31, 47–52, 69–71  
 Gewaltenteilung (s. auch EG-Recht) 48–50  
 Gewerblicher Rechtsschutz 10  
 Gewohnheitsrecht 30  
 Gleichbehandlung 42, 61, 64, 70  
 Gleichwertigkeit 57, 61
- Haftungsrecht 11, 12, 15, 43, 44, 55  
 Handelssitte 2, 17  
 Harmonisierung s. Rechtsangleichung; Rechtsvereinheitlichung  
 Haustürwiderrufsgesetz 29, 32
- Identität 6–8, 61, 69  
 Insider-Regeln 29  
 Integration 5, 7, 8, 11, 35, 37, 39, 40, 49, 64, 65, 69  
 Interessengleichheit 8, 69  
 Interessendisharmonie 8  
 interlokales Kollisionsrecht 64, 72  
 internationale Gesetzgebung s. supranationale Gesetzgebung  
 Internationaler Gerichtshof 5  
 internationaler Sachverhalt 4, 10, 64, 65  
 Internationales Privatrecht s. Kollisionsrecht  
 ius commune 16, 46
- Judikative s. Rechtsprechung  
 Juristenausbildung 67, 68, 72
- Kaufrecht 4, 15, 24, 26, 41, 43  
 Kollisionsrecht 9, 10, 15, 23, 25, 53, 54, 60–66, 71, 72
- Kommission s. EG-Kommission  
 Kompetenz (s. auch Rechtsetzungskompetenz der EG) 9, 11, 20, 22, 35, 36, 38, 45, 55, 57, 65, 70, 71  
 Kompromiß 7  
 Konventionenkonflikte 27, 42, 44
- Legislative s. Gesetzgebung  
 lex mercatoria 17  
 loi conforme 22, 23  
 loi uniforme 22, 23, 24, 27  
 Luftrecht 10, 24
- Maastrichter Vertrag über die Europäische Union s. Europäische Union  
 Mittel der Rechtsvereinheitlichung s. Rechtsvereinheitlichung  
 Modellgesetz 46
- nationale Identität s. Identität  
 nationaler Sachverhalt 4, 24, 25, 64, 65  
 „neue Strategie“ 57–59, 71
- ordre public 61
- politische Einheit 7  
 Parlament (s. auch Europäisches Parlament) 14, 20, 31, 32, 37, 47–52, 55–57, 70  
 Patentrecht 33  
 Privatrecht 1, 3, 12, 40, 45, 46, 59–71  
 Produkthaftungsrecht 12, 25, 43, 44, 59  
 Prozeßrecht 17, 45, 63, 71
- Rat s. EG-Rat  
 Ratifikation von Staatsverträgen (s. auch Staatsvertrag) 20, 22, 23, 31, 47  
 Recht der Europäischen Gemeinschaft s. EG-Recht  
 Rechtsangleichung (s. auch Rechtsvereinheitlichung) 2–5, 11, 18–20, 24, 25, 31, 44, 49, 55–66, 69–71  
 – Begriffsbestimmung 3, 18  
 – europäische 11, 60  
 – harmonisierende 18, 22  
 – innerstaatliche 25  
 – mittelbare 20  
 – offene 24, 44  
 – parallelisierende 19, 22, 24  
 – verdeckte 24–26, 44, 45

- zweistufige 19, 49
- Rechtsannäherung (s. auch Rechtsangleichung) 3, 20
- Rechtsanwendungsgleichheit 2, 14, 20
- Rechtsbehandlungsgleichheit 6
- Rechtsbewußtsein 8, 40
- Rechtseinheit 1, 2, 5, 7, 9, 12, 14, 20, 28, 30, 64, 68, 69–72
  - reale 5, 20, 68
- Rechtsetzung s. Gesetzgebung
- Rechtsetzungsakte der EG (s. auch EG-Richtlinien; EG-Verordnungen; Rechtsetzungskompetenz der EG) 14, 44, 46, 48
- Rechtsetzungskompetenz der EG (s. auch Kompetenz; EG-Recht) 11, 14, 35–37, 44, 45, 48–50, 65, 70, 71
- Rechtsfortbildung 15, 16, 37, 38
- Rechtsgleichheit s. Rechtseinheit
- Rechtsharmonie 5, 10
- Rechtsharmonisierung s. Rechtsangleichung; Rechtsvereinheitlichung
- Rechtsklarheit 6
- Rechtskoordinierung 19
- Rechtsnormenangleichung s. Rechtsangleichung
- Rechtsnormeneinheit s. Rechtseinheit
- Rechtsnormengleichheit s. Rechtseinheit
- Rechtsnormenvereinheitlichung s. Rechtsvereinheitlichung
- Rechtsprechung 5, 14–16, 20, 21, 37, 38, 42, 45, 49, 51, 61, 69
- Rechtsquellenhierarchie 36
- Rechtssicherheit 6, 64, 71
- Rechtsunsicherheit 42
- Rechtsverbesserung 6
- Rechtsvereinfachung 42
- Rechtsvereinheitlichung
  - allseitige 26, 27
  - antizipativ autorisierte s. unmittelbare
  - außerpositivistische s. nichtlegislatorische
  - autonome 28
  - Begriffsbestimmung 1–4, 18
  - bilaterale 26, 27
  - demokratiefreie 47, 70
  - dezentrale 28, 31, 41, 70
  - europäische/EG-spezifische (s. auch EG-Recht) 2, 9–11, 18–21, 29, 32–38, 40, 42–52, 55–60, 64, 65, 67, 69–71
  - fehlgeschlagene 5
  - fragmentarische 45, 70
  - gegenseitige 26, 27
  - gewachsene 15, 27–32, 35, 46, 52, 66
  - gezielte 11, 27–32, 34, 52–54, 66
  - im engen Sinne 3, 18, 19, 22
  - innerstaatliche 3, 45
  - internationale 3, 4, 39, 45, 48, 70
  - interne 3, 45
  - in weitem Sinne 4, 18, 19, 22
  - judikative s. Rechtsprechung
  - Kollisionsrechts- s. Kollisionsrecht
  - kolonialistische 30
  - legislatorische (s. auch Gesetzgebung; EG-Recht; Staatsvertrag) 14, 18–27, 29, 30, 39–42, 45, 52–54, 66, 69, 70
  - mittelbare 21, 23, 31
  - multilaterale 26, 27
  - nichtlegislatorische 14–18, 30, 34, 40, 41, 66, 69, 70
  - politische Dimension der – 7, 69
  - relative 4
  - rezeptive 27, 28, 52, 53
  - Sachrechts- s. Sachrecht
  - steckengebliebene 31
  - unmittelbare 20, 23
  - wertende 12, 13
  - willkürliche s. zufällige
  - zentrale 11, 30
  - zufällige 12, 13
- Rechtsvergleichung 12, 15, 16
- Rechtsveruneinheitlichung (s. auch Rechtszersplitterung) 4, 42–44, 70
- Rechtsvielfalt 1, 6, 39, 42, 57, 61, 64, 71
- Rechtszersplitterung (s. auch Rechtsveruneinheitlichung) 27, 44, 70
- Regionalisierung von Europa 1
- Re-Nationalisierung vereinheitlichten Rechts 5
- Restatement of the Law 16, 46
- Rezeption fremden Rechts (s. auch gewachsene Rechtsvereinheitlichung) 27, 28, 52, 53
- Richtlinien der EG s. EG-Richtlinien; ferner EG-Recht; Rechtsetzungsakte der EG; Rechtsetzungskompetenz der EG
- Richtlinie über die Haftung bei Dienstleistungsberufen s. Vorschlag für eine

- Richtlinie über die Haftung bei Dienstleistungen
- Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht s. EWG-Schuldvertragsübereinkommen
- Sachrecht 9–12, 23, 60–63, 70, 71
- Sachenrecht 11
- Sanktion 21, 38
- Scheinvereinheitlichung 5
- Schuldrecht (s. auch EWG-Schuldvertragsübereinkommen; Haustürwiderrufgesetz; Kaufrecht; Haftungsrecht; Produkthaftungsrecht) 4, 10, 45
- Schuldrechtskommission 4, 52
- Schuldvertragsübereinkommen s. EWG-Schuldvertragsübereinkommen
- Selbstverwaltung 41, 50
- „self-executing“ Normen 21–23, 31
- Souveränität 3, 62
- Staatsvertrag (s. auch supranationale Gesetzgebung) 2, 5, 9, 15, 16, 22–26, 31, 33, 36, 42, 44, 47, 53
- Standesrecht 17
- Steuerrecht 11
- Stillhalteverpflichtung 36
- Subsidiaritätsprinzip 1, 11, 55–60, 71
- supranationale Gesetzgebung (s. auch EG-Recht, Staatsvertrag) 18, 20, 50, 69–71
- Systembruch 3, 12
- Transformation s. Ratifikation
- UNCITRAL 6
- UN-Kaufabkommen s. Wiener UN-Kaufabkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf
- UNIDROIT 16
- Universalrecht s. Weltrecht
- Veränderungssperre (s. auch Erstarrung des Rechts) 41, 50, 59, 70
- Verbraucherschutzrecht 11, 12, 25, 58, 59
- Verordnungen der EG s. EG-Verordnungen; ferner EG-Recht; Rechtsetzungsakte der EG; Rechtsetzungskompetenz der EG
- Versicherungsrecht 25, 37
- Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft s. EWG-Vertrag
- Vertrag über die Europäische Union s. Europäische Union
- Vertragsverletzungsverfahren 21
- Verwaltung 48, 49
- völkerrechtlicher Vertrag s. Staatsvertrag
- völkerrechtliche Verpflichtung s. Staatsvertrag
- Vorbehalt 22, 42
- Vorlagepflicht 5
- Vorschlag für eine Richtlinie über die Haftung bei Dienstleistungen 13, 29, 59, 65
- Wechsel- und Scheckrecht 3, 10, 25, 47
- Weltrecht 4–7, 10, 24
- Wertpapierrecht 3
- Wettbewerb der Rechtsordnungen (s. auch Veränderungssperre) 6, 41, 59, 70
- Wiener UN-Kaufabkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf s. Kaufrecht
- Wirtschaftsrecht 11, 40, 62–63
- Wirtschafts- und Sozialausschuß 13
- Wissenschaft 2, 13, 16, 46, 47, 63, 69, 70
- Zustimmungsgesetz s. Ratifikation